

e) auf dem Gebiet der guten Staatsführung und der Rechtsstaatlichkeit Rat zu gewähren und technische Hilfe zu erleichtern;

f) mit anderen internationalen Partnern, namentlich mit den internationalen Finanzinstitutionen, zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, Tätigkeiten zu unterstützen, die die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden, den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes schaffen sollen;

g) die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zu ermutigen, der Zentralafrikanischen Republik Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Gebieten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 20. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission, über die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, über die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ gemacht wurden, sowie über die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ und des Nationalen Aussöhnungspakts²¹⁰, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundheit des Landes, vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Bericht nach Ziffer 15 auch Angaben über die Fortschritte zu machen, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Verabschiedung eines Wahlgesetzes, der Festlegung eines Datums für die Parlamentswahlen und der Ausarbeitung konkreter Pläne für die Abwicklung der Parlamentswahlen erzielt hat, und Empfehlungen zur künftigen Rolle der Vereinten Nationen bei dem Prozeß der Parlamentswahlen abzugeben;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die an sie gerichteten Ersuchen des Generalsekretärs zur Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und anderen Ressourcen an die Mission positiv zu reagieren, um die baldige Dislozierung der Mission zu erleichtern²¹¹;

18. *billigt* die Absicht des Generalsekretärs, einen Treuhandfonds einzurichten, damit die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission und zur Unterstützung der Finanzierung der Mission leisten können, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zu diesem Fonds beizutragen;

19. *ersucht* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, mit dem Generalsekretär vor dem 25. April 1998 ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und erinnert daran, daß bis zum Abschluß eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung

²¹¹ Ebd., Dokument S/1998/148.

der Truppen vom 9. Oktober 1990²¹² vorläufig Anwendung findet;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3867. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. März 1998 betreffend Ihre Absicht, Oluyemi Adeniji (Nigeria) zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen²¹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Am 14. April 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹⁵:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. April 1998 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Barthélémy Ratanga (Gabun) zum Kommandeur der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu ernennen²¹⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3905. Sitzung am 14. Juli 1998 beschloß der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/540)²¹⁷."

Resolution 1182 (1998) vom 14. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152

²¹² A/45/594.

²¹³ S/1998/298.

²¹⁴ S/1998/297.

²¹⁵ S/1998/321.

²¹⁶ S/1998/320.

²¹⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998.*

(1998) vom 5. Februar 1998, 1155 (1998) vom 16. März 1998 und 1159 (1998) vom 27. März 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juni 1998²¹⁸ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,

erfreut über die rasche und wirksame Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik,

betonend, wie wichtig die regionale Stabilität ist und daß es gilt, die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren und insbesondere dem Volk der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, den Prozeß der nationalen Aussöhnung zu festigen und bei der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich zu sein, das der Abhaltung freier und fairer Wahlen förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Wahlkommission unter der Leitung eines neutralen und unabhängigen Vorsitzenden ihre Arbeit aufgenommen hat, und betonend, daß alle Unterzeichner der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ kooperieren müssen, um eine wirksame Tätigkeit der Kommission zu gewährleisten,

erneut erklärend, daß die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auch weiterhin konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998²⁰⁹ genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitspolitischen Reformen durchzuführen und die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär²⁰⁵ gemachten Zusagen zu erfüllen, namentlich was die weitere Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen betrifft,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik bis zum 25. Oktober 1998 zu verlängern;

2. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, so bald wie möglich einen Plan für die wirksame Neustrukturierung der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik zu beschließen, der auf den von der Kommission für die Neustrukturierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte unterbreiteten Vorschlägen beruht;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Gendarmerie, durch bilaterale und multilaterale Hilfsprogramme zu unterstützen, und anerkennt die Rolle der Mission bei der Gewährung von Rat und technischer Hilfe im Anfangsstadium der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und in diesem Zusammenhang bei der Koordinierung und Weiterleitung der zu diesem Zweck gewährten internationalen Unterstützung;

4. *erkennt an*, daß die Mission im Zuge der Wahrnehmung ihres Mandats zeitlich begrenzte Erkundungsmissionen außerhalb von Bangui sowie andere Aufgaben gemäß Ziffer 10 der Resolution 1159 (1998) im Zusammenhang mit der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen durchführen kann;

5. *fordert* die Behörden der Zentralafrikanischen Republik *auf*, rasch einen Operationsplan für die Organisation der Parlamentswahlen zu beschließen und so die Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen in die Lage zu versetzen, Vorkehrungen für die Gewährung der erforderlichen Hilfe zu treffen;

6. *legt* der Mission *nahe*, auch weiterhin Konsultationen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bezüglich der Gewährung von Rat und technischer Hilfe an alle zuständigen Wahlorgane zu führen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, so bald wie möglich Empfehlungen im Hinblick auf die Hilfe abzugeben, die die Vereinten Nationen bei dem Prozeß der Parlamentswahlen gewähren könnten;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die für die Organisation freier und fairer Wahlen erforderliche technische, finanzielle und logistische Unterstützung zu gewähren;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes unternehmen, und ermutigt insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, mit der Zentralafrikanischen Republik in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 25. September 1998 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission, über die Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik, über die Fortschritte bei der Erfüllung der Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär gemacht wurden²⁰⁵, sowie über die Umsetzung der Übereinkommen von Bangui²⁰⁴ und des Nationalen Aussöhnungspakts²¹⁰, einschließlich der Zusagen bezüglich der Gewährleistung der wirtschaftlichen Gesundheit des Landes, vorzulegen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3905. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3935. Sitzung am 15. Oktober 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

²¹⁸ Ebd., Dokument S/1998/540.